

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 40.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend Gehaltsaufbesserung der Beamten des gemeinsamen Landgerichts in Lübeck.

(Anlage 8.)

In der Anlage wird begründet, daß der Senat und die Bürgerschaft in Lübeck beschlossen haben, die Gehälter der Beamten mit Wirkung vom 1. April v. J. ab zu erhöhen, und zwar nach der Gehaltstafel des Beamtenbesoldungsetats vom 18. Februar 1911 um 30 % in den Besoldungsklassen A I bis X, um 25 % in den Klassen A XI und XII, um 20 % in den Klassen A XIII bis XVIII und um 15 % in den Klassen XIX bis XXI. Die Gehälter der pensionsberechtigten Hilfsarbeiter nach dem Gehaltsplan vom 12. Juli 1911 sind ebenfalls um 30 % erhöht worden. Die hiernach sich ergebenden Gehaltsmehrbeträge sollen auf die laufenden Kriegsteuerungsbezüge berechnet werden. Von dieser Maßnahme werden auch die Beamten des gemeinsamen Landgerichts und der Staatsanwaltschaft betroffen, und zwar erhöht sich hiernach das Gehalt des Präsidenten von 12 000 M auf 13 800 M, das Gehalt der Direktoren und des Ersten Staatsanwalts beginnt statt wie bisher mit 7500 M mit 8625 M und steigt statt wie bisher bis zu 10 500 M bis zu 12 075 M,

während das Gehalt der Richter und des Zweiten Staatsanwalts nunmehr von 6000 M (bisher 5000 M) bis zu 10 200 M (bisher 8500 M) reicht. Die bisherigen Gehaltszulagen würden sich von 750 M auf 862,50 M, von 700 M auf 840 M, von 500 M auf 600 M und von 300 M auf 360 M erhöhen.

Der Ausschuß hat gegen die Vorlage nichts einzuwenden, es handelt sich hauptsächlich um lübeckische Verhältnisse. Dem Provinzialrat der Provinz Lübeck hat die Vorlage zur Begutachtung vorgelegen und hat derselbe der Gehaltsaufbesserung zugestimmt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Landesversammlung wolle das Direktorium ermächtigen, der nach vorstehendem in Lübeck beschlossenen Gehaltsaufbesserung der Beamten des gemeinsamen Landgerichts in Lübeck zuzustimmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Sid.

Anlage 41.

Bericht

des Finanzausschusses zu Anlage 9, betreffend Volkswehren.

Durch Verordnung vom 14. März d. J. hat das Direktorium angeordnet, daß in allen Gemeinden des Freistaats Oldenburg, in denen es an ausreichendem militärischen Schutz mangelt, Einwohnerwehren gebildet werden. Die Stärke der Wehren bestimmen die Gemeinden, dieselben tragen auch die Kosten der Wehren. Damit sind aber nicht auch die Aufwendungen, die für Dienstbeschädigungen der Mitglieder der Wehr bei Ausübung ihres Dienstes entstehen, gemeint; diese sollen laut Antrag des Direktoriums an die verfassungsgebende Versammlung (Anlage 9) vom 31. März 1919 gemäß den Bestimmungen des Mannschafsbefoldungsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des dazu erlassenen Abänderungsgesetzes vom 3. Juli

1913 Art. III, sowie die auf Mannschaften bezüglichen Vorschriften des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Mai 1907 sinngemäß vom Staate getragen werden.

Zu dem Antrage wurde die Regierung gehört. Der Ausschuß warf die Frage auf, auf Grund welcher Bestimmung das Direktorium die Bildung der Wehren angeordnet habe, worauf der Minister erklärte, daß man von einer Anordnung an die Gemeinden nicht sprechen könne; es sei eine Anweisung an die Ämter ergangen, die Gemeinden aufzufordern, Wehren auf dem Boden der Freiwilligkeit zu bilden. Jede Gemeinde sei berechtigt, auf Grund Art. 33 § 1 Abs. 1 und Art. 51 der rev. G.D., der den Gemeinden die allgemeine

Zürsorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentums und die Abwehr aller Störungen derselben überträgt, Wehren zu bilden.

Auf die weiter vom Ausschuss aufgeworfene Frage, ob die Gemeinden für den Fall, daß sie nur gegen Zusicherung höherer Entschädigungen als im Gesetz vorgesehen genügend geeignete Mannschaften bekommen können, diese höhere Aufwendungen auch vom Staat ersetzt bekämen, erklärte der Minister, daß der Staat keinesfalls über die im Gesetz vorgesehenen Sätze hinaus aufkommen könne, die Gemeinden können sich aber gegen derartige Schäden bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften decken.

Die gleiche Behandlung, betreffend Übernahme der Auf-

wendungen für Dienstbeschädigungen usw. durch den Staat, sollen auch diejenigen Sicherheitswehren erfahren, die nicht durch die Gemeinden, aber mit deren Zustimmung gebildet werden.

Der Finanzausschuss stellt den

Antrag:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle beschließen:

Die Kosten, die durch Dienstbeschädigungen von Mitgliedern der Volkswehren bei Ausübung des Sicherheitsdienstes entstehen, werden auf die Staatskasse übernommen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Wieting.

Anlage 42.

Bericht

des Finanzausschusses über den Antrag des Direktoriums wegen Änderung der Besoldungsordnung unter Nr. 45, 46, 212, 248 und 249, betreffend Anstellung von 7 weiteren Aktuaren und 6 Aktuargehilfen.

Erste Lesung.

(Anlage 10.)

In dem Bericht des Verwaltungsausschusses über die Anlage 72 des Direktoriums der letzten Versammlung des XXXIII. Landtags war ausgeführt, daß von verschiedenen Seiten betont sei, daß die Beförderungsmöglichkeiten bei den Anwärtern und Beamten des mittleren Justizdienstes viel ungünstiger sind, als in der Verwaltung. Der Ausschuss hat dann den Antrag 2 gestellt: „Der Landtag wolle das Direktorium ersuchen zu prüfen, wie die Beförderungsverhältnisse der Anwärter und Beamten des mittleren Justizdienstes zu bessern sind, und dem Landtag in seiner nächsten Tagung über das Ergebnis der Prüfung Mitteilung zu machen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt in Anlage 10 vor. Nach Anhörung eines Regierungsvertreters ist der Ausschuss der Ansicht, daß die Schaffung neuer Zivilstaatsdienerstellen für die Anwärter und Beamten des mittleren Justizdienstes analog dem Ergebnis der Vorlage 72 zu erfolgen habe. Dieses ergibt eine Neueinrichtung von 13 Stellen. Von diesen 13 Stellen schlägt die Vorlage 10 die Schaffung von 7 neuen Aktuarstellen und 6 neuen Aktuargehilfenstellen vor.

Wenngleich durch Schaffung dieser 13 neuen Stellen eine Gleichstellung mit den mittleren Verwaltungsbeamten nicht ganz erreicht wird, hält der Ausschuss es nicht für ratsam, über die Forderung der Anlage 10 hinauszugehen, glaubt

jedoch den vorhandenen Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen, wenn er nicht 7, sondern 9 neue Aktuarstellen und entsprechend nicht 6, sondern 4 neue Aktuargehilfenstellen vorschlägt. Die Stellen würden sich verteilen auf

die Provinz Oldenburg: 8 Aktuare, 2 Aktuargehilfen,
die Provinz Lüneburg: 1 Aktuarhilfe,
die Provinz Birkenfeld: 1 Aktuar, 1 Aktuarhilfe.

Dabei wird angeregt, daß in Zukunft die mittleren Justizbeamten bei Besetzung der sog. gehobenen Stellen mehr zu berücksichtigen sind, damit so die Fortkommensverhältnisse günstiger gestaltet werden.

Von einer Seite des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, daß zweckmäßig bei Anstellung von Lehrlingen bei den Gerichten diesen zu eröffnen sei, daß nur ein gewisser Prozentsatz damit rechnen könne, später in den Staatsdienst übernommen zu werden.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

In der Besoldungsordnung werden geändert: Zu Nr. 45 die Ziffer 31 in 39, zu Nr. 46 die Ziffer 15 in 17, zu Nr. 212 die Ziffer 3 in 4, zu Nr. 248 die Ziffer 6 in 7 und zu Nr. 249 die Ziffer 3 in 4.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Griep.

Anlage 43.

Bericht

des Finanzausschusses über den Antrag des Direktoriums wegen Änderung der Besoldungsordnung unter Nr. 45, 46, 212, 248 und 249, betreffend Anstellung von 7 weiteren Aktuaren und 6 Aktuargehilfen.

Zweite Lesung.

(Anlage 10.)

Zur zweiten Lesung liegt folgender Verbesserungsantrag des Abgeordneten Ehlermann vor:

In der Besoldungsordnung werden geändert:

Zu Nr. 45 die Ziffer 31 in 41

" " 211 " " 5 " 6

" " 248 " " 6 " 8,

fordert mithin statt der vom Finanzausschuß zur ersten Lesung beantragten 9 Aktuar- und 4 Aktuargehilfenstellen eine Anstellung von 13 weiteren Aktuaren.

Mit dem Regierungsvertreter ist der Finanzausschuß der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei unter den jetzigen Verhältnissen dem Verbesserungsantrag auf dauernde Schaffung von 13 neuen Aktuarstellen zu entsprechen, wenngleich die ungünstige Lage der Justizanzwörter nicht verkannt werden kann. Dieser ungünstigen Lage möglichst abzuhelpfen, wird vorgeschlagen über den Antrag der ersten Lesung hinauszugehen und die Möglichkeit zu schaffen, daß auch die 4 neu zu schaffenden Aktuargehilfenstellen mit Aktuarstellen besetzt werden können.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag 1:

Ablehnung des Verbesserungsantrages Ehlermann.

Antrag 2:

In der Besoldungsordnung werden geändert:

Zu Nr. 45 die Ziffer 31 in 39; zu Nr. 46 die Ziffer 15 und 17; zu Nr. 212 die Ziffer 3 in 4; zu Nr. 248 die Ziffer 6 in 7 und zu Nr. 249 die Ziffer 3 in 4. Das Direktorium wird ermächtigt, die zu Nr. 46, 212 und 249 neu geschaffenen 4 Aktuar-gehilfenstellen mit Aktuaren zu besetzen.

Antrag 3:

Die Landesversammlung wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen und im ganzen zustimmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Griep.

Anlage 44.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend die Ermächtigung, daß von der Staatlichen Kreditanstalt weitere 20 000 000 M für die Darlehnsausgabe flüssig gemacht werden.

(Anlage 12.)

Im Jahre 1914 erteilte der Landtag im Hinblick auf Artikel 20 des Anstaltsgesetzes vom 10. Februar 1906 seine Ermächtigung dazu, daß von der Staatlichen Kreditanstalt im ganzen 110 000 000 M durch Aufnahme von Vorschüssen und durch Veräußerung von Schuldverschreibungen flüssig gemacht wurden.

Infolge neuerdings eingetretener großer Nachfrage nach den Anstaltsobligationen ist die Summe der bis Ende März

d. J. bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen auf rund 100 000 000 M gestiegen.

Die Direktion der Staatlichen Kreditanstalt rechnet in absehbarer Zeit mit der Unterbringung von Kommunalanleihen, auch mit einer Wiederbelebung des Hypothekenmarktes, weshalb die Grenze eine Erweiterung erfahren müsse, die zweckmäßig auf 20 000 000 M zu bemessen sei, so daß im ganzen 130 000 000 M flüssig seien.



Der Regierungsvertreter machte dem Ausschusse noch ergänzende Mitteilungen über die Verhältnisse, die sich auf dem Geldmarkte bemerkbar machten. Der Hypothekenbestand nehme augenblicklich nicht zu, besonders in der Landwirtschaft mache sich eine relativ fühlbare Entschuldung bemerkbar. Die zufließenden Gelder wären aber gut untergebracht.

Es dürfte weiter damit gerechnet werden, daß bei Wiederbelebung des Wirtschaftslebens und Zahlung der Vermögenssteuer mehr Hypotheken aufgenommen würden, weshalb es sich empfehle, schon jetzt, wo das Geld nicht so teuer sei, vorzusorgen. Eine Klage aus der Mitte des Ausschusses, daß die Staatliche Kreditanstalt bei Darlehen einen 6prozentigen

Kurszuschlag berechne, der aber zu hoch sei, wurde vom Regierungsvertreter dahin beantwortet, daß tatsächlich nur $4\frac{1}{2}\%$ Kurszuschlag erhoben würden.

Der Ausschuß beschloß, die Anlage 12 zur Annahme zu empfehlen, und stellt den

Antrag:

Die Landesversammlung wolle die Ermächtigung erteilen, daß von der Staatlichen Kreditanstalt im ganzen 130 000 000 *M* durch Aufnahme von Vorschüssen und durch Veräußerung von Schuldverschreibungen flüssig gemacht werden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

Jordan.

Anlage 45.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Erste Lesung.

(Anlage 13.)

Nachdem im Januar dieses Jahres den Eisenbahnbeamten und Arbeitern eine Demobilisierungszulage in Höhe von 100 *M* im Monat vom Direktorium gewährt war, erhoben die nicht berücksichtigten Arbeiter und Beamten in den anderen Zweigen der Staatsverwaltung Anspruch auf Erhöhung der Teuerungszulagen.

Diese Forderung konnte nicht bewilligt werden, sie wurde abgelehnt mit dem Hinweis, daß man erst abwarten müsse, was im Reich, in Preußen und anderen Gliedstaaten in dieser Richtung geschehe. Preußen hat inzwischen mit Wirkung vom 1. Januar 1919 die Zulagen für seine Beamten wesentlich erhöht. Der monatliche Grundbetrag ist dort

für den Gehaltsfuß bis 1800 <i>M</i>	150 <i>M</i> ,
" " " von 1801 bis 4800 <i>M</i>	140 "
" " " " 4801 " 13000 <i>M</i>	130 "

nebst Kinderzulage von je 30 *M* in allen Gehaltsklassen.

Für sehr teure Orte erhöht sich der Grundbetrag um 50 bis 60 *M*, die Kinderzulage um 20 *M*; in teuren Orten — darunter Bremen und Wilhelmshaven — steigt der Grundbetrag um 30 *M* und die Kinderzulage um 10 *M*.

Das Direktorium ersucht durch Anlage 13 die Landesversammlung, die Kriegsteuerungszulagen der oldenburgischen Beamten den preußischen Sätzen entsprechend anzupassen.

Aus der Aufstellung auf S. 2 der Vorlage geht hervor, daß die oldenburgischen Beamten, soweit sie nicht in der Eisenbahnverwaltung tätig sind, sich gegenüber den Beamten in Preußen sehr viel schlechter stehen.

Das Direktorium schlägt vor, die preußischen Sätze auf die im Gesetz vom 13. Dezember 1918 genannten drei Klassen der oldenburgischen Beamten anzuwenden, und zwar dergestalt, daß für die teuren Orte Küstringen-Wilhelmshaven und Bremen-Neustadt für Klasse I (Beamte mit einer Höchstbefoldung bis 2800 *M*) der Monatsfuß von 180 *M* (2160 *M* im Jahre), für die Klasse II (Beamte mit einer Höchstbefoldung zwischen 2801 und 5350 *M*) der Monatsfuß von 170 *M* (2040 *M* im Jahre), für die Klasse III (Beamte mit einer Höchstbefoldung über 5350 *M*) der Monatsfuß von 160 *M* (1920 *M* im Jahre) zuzüglich 40 *M* Zulage in allen Klassen im Monat (480 *M* im Jahre) für jede weitere Person in Ansatz gebracht werde.

In den anderen Dienstorten beträgt der Monatsfuß in Klasse	
I	II
150 <i>M</i> (1800 <i>M</i> im Jahre)	140 <i>M</i> (1680 <i>M</i> im Jahre)
	III
	130 <i>M</i> (1560 <i>M</i> im Jahre)

zuzüglich 30 *M* Zulage in allen Klassen im Monat (360 *M* im Jahre) für jede weitere Person.

7*

Alleinstehende Beamte sollen vier Fünftel der Grundzulage erhalten.

Die Sonderbehandlung der im Heeresdienst befindlichen Beamten (siehe § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1918) fällt weg.

Die gleiche Behandlung der Arbeiter mit den Beamten bleibt bestehen.

Die Wirkung des Gesetzes soll mit dem 1. April d. J. beginnen.

Anzurechnen auf die durch dieses Gesetz herbeigeführte Erhöhung des Dienst Einkommens ist

1. die den Eisenbahnbeamten gewährte Demobilmachungszulage,
2. der durch das Gesetz vom 4. März gewährte Gehaltszuschlag (Ausgleichszulage von 120 bis 360 M).

Der Ausschuß stellt unter Zustimmung des Ministers fest, daß die Anrechnung der Demobilmachungszulage nur soweit vorzunehmen ist, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Beamter sich im Einkommen verschlechtert.

Nach der Begründung soll einem Teil der staatlichen Arbeiter die neue Kriegszulage wegen anderweitiger Beordnung ihrer Lohnverhältnisse nicht gezahlt werden. Auf die Frage, ob infolge dieser Regelung Schwierigkeiten oder Ungerechtigkeiten erwachsen können, erwiderte der Regierungsvertreter, daß den in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern die Friedenslöhne in der Kriegszeit weitergezahlt wurden; der Teuerung wurde durch Teuerungszulagen begegnet.

Mit dieser Beordnung — Weiterzahlung des Friedenslohnes zuzüglich Teuerungszulage — waren einzelne Arbeitergruppen (Forst- und Kanalarbeiter) nicht einverstanden. Sie forderten unter Verzichtleistung der Teuerungszulage Anpassung ihrer Löhne an die Löhne der Arbeiter in privaten Betrieben.

Diesem Wunsche ist nachgekommen. Die Verzichtleistung auf Teuerungszulage muß nach Ansicht des Regierungsvertreters bestehen bleiben. Wenn die genannten Gruppen durch die Wirkung dieses Gesetzes ändern staatlichen Arbeitern gegenüber benachteiligt werden, kann nur auf dem Wege der Lohnerrhöhung ein Ausgleich geschaffen werden.

Die Frage, ob auch die Ruhegehaltsempfänger berücksichtigt werden sollen, beantwortet der Regierungsvertreter dahin, daß zurzeit Verhandlungen über die Erhöhung der Zulagen an die im Ruhestande lebenden Beamten im Direktorium noch nicht abgeschlossen sind.

Längere Besprechung im Ausschuß ergab die Bestimmung wegen Zahlung höherer Sätze in teuren Orten. Es wurde betont, daß eine Differenzierung nach teuren und weniger teuren Orten Unzufriedenheit im oldenburgischen Beamtenkörper hervorrufen würde; denn in anderen als in den hier hervorgehobenen Orten Rüstingen-Wilhelmshaven und Bremen-Neustadt hätten die Beamten unter ähnlich teuren Verhältnissen zu leiden. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß der Landtag sich der Schaffung von Teuerungsklassen gegenüber im allgemeinen ablehnend verhalten habe; nur einmal während des Krieges seien durch Gesetz vom 12. Januar 1917 den Beamten in obengenannten Orten höhere Zulagen gewährt. Diese Bestimmung habe aber nur einige Monate Gesetzeskraft gehabt und sei längst aufgehoben.

Der Regierungsvertreter sagt, daß das Direktorium den Vorschlag wegen Zahlung höherer Sätze in teuren Orten sehr

ungern und nur der Not gehorchend in den Entwurf aufgenommen habe.

Der Regierungsvertreter führt an der Hand von Zahlen aus, daß die täglichen Bedarfsartikel in den genannten Orten, besonders in Bremen, sehr viel höher im Preise stehen als in anderen Dienstorten; er zeigt ferner, daß die Löhne der Arbeiter in Privat- und Reichsbetrieben in Bremen und Wilhelmshaven höher sind als in Oldenburg.

In Bremen beträgt der Stundenlohn für gelernte Arbeiter 2,50 M, in Wilhelmshaven 2,40 M, in Oldenburg dagegen 1,75 M. Der Wochenlohn für Transportarbeiter sei in Bremen und Wilhelmshaven auf etwa 80 M, in Oldenburg bis zu 60 M bemessen.

Die Unzufriedenheit und die Unruhe sei immer von den erwähnten teuren Orten ausgegangen und es erscheine dem Direktorium notwendig und gerechtfertigt, den Arbeitern und Beamten in Rüstingen-Wilhelmshaven und Bremen-Neustadt höhere Zulagebeträge zu gewähren, damit sie den preussischen und den Reichsbeamten und Arbeitern in diesen Orten nicht nachstehen.

Schließlich erwähnt der Regierungsvertreter, daß schon seit langen Jahren die Eisenbahnbetriebsarbeiter seitens der oldenburgischen Eisenbahndirektion in den verschiedenen Dienstorten nach vier Teuerungsklassen entlohnt werden.

Ein Mitglied des Ausschusses, das warm für die höheren Sätze in den teuren Orten eintritt, weist darauf hin, daß auch von Seiten der Gewerkschaften ähnliche Abstufungen bei den Lohnvereinbarungen zugrunde gelegt werden.

Der Ausschuß kann sich der Stichhaltigkeit der Gründe, die der Regierungsvertreter darlegt, nicht verschließen und will, wenn auch unter schweren Bedenken, die Gewährung der erhöhten Zulagen für Rüstingen-Wilhelmshaven und Bremen-Neustadt beantragen; er verwahrt sich aber ausdrücklich gegen jegliche Festlegung in dieser Frage für etwaige spätere Beordnungen.

Die finanzielle Belastung durch die im vorliegenden Gesetzentwurf beantragten Kriegszulagen beläuft sich insgesamt auf 23 580 000 M im Jahre. Das bedeutet einen Mehraufwand von 3 627 000 M gegenüber den bis jetzt bewilligten Zulagen.

Werden teure Orte nicht besonders berücksichtigt, so ermäßigt sich der Kostenbetrag um 240 000 M.

Würde dieses Gesetz gleich dem preussischen schon mit dem 1. Januar d. J. in Wirkung treten, so würden die Mehrkosten sich um weitere 900 000 M erhöhen.

In der Begründung zum Entwurf ist nachgewiesen, was die einzelnen Klassen zu leisten haben.

Der Ausschuß verkennt nicht die ungeheure Belastung aller in Frage kommenden Klassen durch die in rascher Folge gewaltig sich steigenden Kriegsteuerungszulagen, für die seit der Bewilligung der Demobilmachungszulage an die Eisenbahner keinerlei Deckung vorhanden ist.

Wie hoch die Summe der durch Anleihe zu deckenden Fehlbeträge in den verschiedenen Klassen sich beläuft, kann noch nicht angegeben werden, da die Rechnungsabschlüsse noch nicht vorliegen. Sehr hoch wird nach Aussage des Ministers das Defizit bei der Eisenbahnbetriebskasse wegen starker Belastung durch die Teuerungszulagen gegenüber sehr verringerten Einnahmen sein.



Nur angesichts der steigenden Teuerung und in Hinblick auf die dadurch geschaffene üble Lage der Festbesoldeten kann sich der Ausschuß nach dem Vorgange im Reich und in verschiedenen Gliedstaaten entschließen, abermals eine Erhöhung der Zulagen zu empfehlen; eine gänzlich ablehnende Haltung der Vorlage gegenüber würde nicht im Interesse des Staates liegen.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Der Minderheit des Ausschusses, den Abgeordneten Baumüller, Zick und Jordan, geht der Gesetzentwurf zu weit. Diese Minderheit führt aus, daß die Finanzlage des Staates und auch die der Gemeinden diese neue Belastung nicht trägt; mit solcher Finanzwirtschaft, wie sie durch die steigenden Teuerungszulagen seit längerer Zeit geführt werde, müsse gebrochen werden; das Vorgehen in Preußen brauchen wir nicht immer und ganz nachzumachen.

Ein Existenzminimum sei notwendig für die Angestellten des Staates; das zu schaffen, sei Pflicht des Staates; aber darüber hinaus dürfe nichts bewilligt werden.

Die Minderheit stellt

Antrag 1:

Die Landesversammlung wolle das Direktorium ersuchen, den Gesetzentwurf so zu ändern, daß dieses Gesetz keine Anwendung findet auf die Beamten, deren Einkommen aus Besoldung zuzüglich Kriegszulage, aber ohne die Zulage für jede weitere Person, den Betrag von 6000 \mathcal{M} erreicht hat. Jedoch soll kein Beamter durch die Annahme dieses Antrages in seinem bisherigen Einkommen benachteiligt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dohm, Feigel, Griep, Hollmann, Schmidt-Zetel, Schröder, Tanzen-Heering und Wieting, ist dagegen der Meinung, daß die Teuerung nicht allein die Arbeiter und die unteren Beamten drückt, sondern sich nicht minder fühlbar macht in den Kreisen der mittleren und oberen Beamten. Die teilweise oder völlige Ausschließung der zuletzt genannten Klassen von der Wirkung dieses Gesetzes — entgegen dem Beispiel im Reich und anderen Gliedstaaten — läßt sich nicht rechtfertigen.

Die Mehrheit stellt

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Nach Schluß der Ausschußverhandlungen über diesen Gesetzentwurf überreichte der Minister nachstehenden Antrag:

Zu der Vorlage Nr. 13 beantrage ich, die verfassunggebende Landesversammlung wolle die Regierung ermächtigen,

- den bei den Bureaus des Freistaats ohne Staatsdienereigenschaft Angestellten für den Monat März d. J. neben der Kriegszulage einen Zuschlag zu zahlen, der beträgt

a) für männliche Anstellte	
im 17. und 18. Lebensjahre	15,— \mathcal{M} ,
„ 19. „ 20. „	20,— „
„ 21. „ 22. „	30,— „
„ 23. „ „	50,— „

b) für weibliche Angestellte	
im ersten Beschäftigungsjahre	15,— „
„ zweiten „	30,— „

- diese Zulage denjenigen Bureauangestellten, die im Januar und Februar d. J. angenommen wurden und die letzte einmalige Kriegszulage nicht erhalten haben, den entsprechenden Zuschlag auch für die Dauer ihrer Beschäftigung in diesen Monaten zu zahlen.

Begründung.

Die Angestellten des Bureaudienstes haben zunächst einen Antrag an das Direktorium, der u. a. eine Aufbesserung ihrer Bezüge anstrebte, gerichtet und, als dieser unter Hinweis auf die Vorlage 13 abgelehnt wurde, eine Lohnstreitigkeit bei dem Schlichtungsausschuß anhängig gemacht. Dessen Spruch setzt die oben angegebenen Zuschläge fest. Das Direktorium hat den Spruch nicht angenommen, da hiermit eine Verpflichtung übernommen würde, die eine Erhöhung der gesetzlich festgelegten Kriegszuschläge bedeuten und nicht bewilligte Ausgaben bedingen würde. Für die Zeit vom 1. April d. J. an würden die Zuschläge in dem erhöhten Zuschlag aufgehen, wenn die Vorlage 13 angenommen würde, dagegen würden hiermit nicht die oben angegebenen Zuschläge für den Monat März und gegebenenfalls für die Monate Januar und Februar gedeckt werden. Das Direktorium sei aber bereit, bei der Landesversammlung die Ermächtigung zu beantragen, daß die Zuschläge auch für diese Monate gezahlt würden.

Auf die Frage des Ausschusses nach der finanziellen Wirkung vorstehenden Antrags teilte der Minister mit, daß die hier beantragten Zulagen für den Monat März sich insgesamt auf die Summe von 8500 \mathcal{M} belaufen würden. Die für die Monate Januar und Februar nachzuzahlenden Beträge würden, da nur die Bureauangestellten, die nach dem 1. Januar d. J. angenommen sind, in Frage kommen, sehr gering sein und zusammen höchstens 300 \mathcal{M} erfordern.

Der Ausschuß stellt

Antrag 3:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreter.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.



Anlage 46.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen. Zweite Lesung.

(Anlage 13.)

Zur zweiten Lesung sind 2 Anträge gestellt.

Der Abgeordnete Albers beantragt:

„Im Artikel 1 erster Absatz wird „1. April 1919“ ersetzt durch 1. Januar 1919“.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers und Hug, stellt

Antrag 1:

Annahme des Abgeordneten Albers.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Baumüller, Enneking, Fick, Jordan, Hollmann, Schmidt-Zetel, Schröder, Tanzen-Heering, Weyand und Wieting, stellt

Antrag 2:

Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Albers.

Die Abgeordneten Feigel und Griep enthalten sich der Abstimmung.

Der Abgeordnete Kaper beantragt:

Artikel 1.

Änderung des § 4 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, erhält mit Wirkung vom 1. April 1919 an die folgende Fassung:

Wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, beträgt die Kriegszulage (Grundzulage) für Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Rühringen, Wilhelmshaven oder Bremen-Neustadt haben, für das Jahr in Klasse

I	II	III
2400 M	2280 M	2160 M.

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 360 M im Jahre.

An den anderen Dienstorten beträgt die Grundzulage für das Jahr in Klasse

I	II	III
2160 M	2040 M	1920 M.

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 360 M im Jahre.

Alleinstehende Beamte erhalten $\frac{4}{5}$ der Grundbeträge.

Der Regierungsvertreter stellt fest, daß durch Annahme des Antrags Mehrkosten entstehen würden

in Höhe von	3 493 000 M.
Hiervon sind abzusetzen infolge Umrechnung der Demobilmachungszulage	806 000 M.

Es bleibt ein Nettomehrbetrag von . . . 2 687 000 M.

Der Regierungsvertreter weist ferner darauf hin, daß nach dem Antrage die oldenburgischen Staatsbeamten den preussischen in ihren Bezügen vorankommen würden, auch unter Berücksichtigung des in Preußen gezahlten Wohnungsgeldes; denn die gesetzmäßige Besoldung der oldenburgischen Beamten sei in Rücksicht auf das Wohnungsgeld in Preußen an sich höher bemessen.

Der Ausschuss kann dem Antrag des Abgeordneten Kaper nicht zustimmen.

Unter Berücksichtigung einer zu dieser Vorlage eingegangenen Petition von oldenburgischen Beamten aus Wangerooge stellt der Ausschuss nach Befürwortung durch den Regierungsvertreter folgenden Verbesserungsantrag zu dem Antrag des Abgeordneten Kaper:

Antrag 3:

Ersetzung des Antrages des Abgeordneten Kaper durch den 2. Absatz des Art. 1 der Regierungsvorlage mit der Änderung, daß hinter dem Worte „Wilhelmshaven“ das Wort „Wangerooge“ eingefügt werde.

Der Abgeordnete Baumüller enthält sich der Abstimmung.

Der Ausschuss stellt

Antrag 4:

Die Landesversammlung wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen ihre verfassungsgebende Zustimmung geben.

Zu der Anlage 13 liegen folgende Eingaben vor:

1. Eingabe des Verbandes der Beamten-, Lehrer- und Staatsarbeitervereine im Freistaat Oldenburg,
2. Eingabe der auf der Insel Wangerooge stationierten oldenburgischen Beamten und Lehrer,
3. Eingabe des Oldenburger Beamtenbundes,
4. Eingabe des Landeslehrervereins für die Provinz Lübeck,
5. Eingabe des Arbeitsausschusses sämtlicher stadtdenburgischer Reichs-, Staats-, Gemeindebeamten- und Lehrervereinigungen.



Zu Punkt 4 der Eingaben bemerkt der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Albers, daß die Eingabe des Landeslehrervereins für die Provinz Lübeck in ihrem Ton nicht so gehalten ist, wie es von den Petenten in Hinsicht auf ihre Stellung und ihre hohe Bedeutung für den Staat von der Volksvertretung erwartet werden darf. Die in der Eingabe geforderte Erhöhung der Kriegsteuerzulagen würde eine Belastung der Staats- und Gemeindefinanzen zur Folge haben, die nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Zu Punkt 5 der Eingaben: Stadtoldenburger Beamte — in der Mehrzahl Reichsbeamte — wünschen

1. daß die Stadt Oldenburg als besonders teurer Ort anerkannt werde und daß
2. den Beamten usw. in der Stadt Oldenburg die Kriegszulagen in derselben Höhe zu gewähren sind, wie solche im Gesetzentwurf für Rüstingen-Wilhelmshaven und Bremen-Neustadt vorgesehen sind.

Der Regierungsvertreter sagt, daß alle Anträge, die darauf hinzielten, Oldenburg in eine höhere Wohnungsgeldklasse zu bringen, vom Reich abgelehnt sind. Oldenburg steht in der 4. Wohnungsgeldklasse; würde es in die dritte hinaufgeführt, so würde es damit noch nicht in eine höhere Steuerungsklasse kommen.

Aus dem Ausschuß wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß — entgegen den Ausführungen in der Eingabe — doch in Rüstingen die täglichen Bedarfsartikel, vielleicht mit Ausnahme von Kleidungsstücken, entschieden teurer sind, als in Oldenburg; auch sind die Wohnungsmieten in Rüstingen höher als in Oldenburg. Ferner wurde aus dem Ausschuß betont, daß der von den Petenten an-

geführte Vergleich mit den in Oldenburg beschäftigten Handwerkern, Arbeitern und Arbeiterinnen nicht zutreffend ist. Es ist gewiß zuzugeben, daß der freie Arbeiter heute einen weit höheren Tagesverdienst hat, als mancher Beamte, aber der Beamte hat seine gesicherte Stellung und Anspruch auf Ruhegehalt, so lange der Staat in Ordnung besteht.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Albers ist nicht in der Lage, dem Wunsche der Stadtoldenburger Beamten zu entsprechen. Die Landesversammlung hat in der ersten Lesung dieses Gesetzes die vom Reiche als teuer bezeichneten Orte Rüstingen und Bremen auch als solche behandelt und auch nur diese, denn wären weitere Ausnahmen gemacht, so hätten die Beamten in manchen nicht berücksichtigten Orten, in denen die Lebenshaltung auch mehr oder weniger teuer ist, eben mit mehr oder weniger Recht auch besondere Steuerzulagen verlangt.

Nun soll nach Vorschlag des Ausschusses auch Wangerooze mit unter die teureren Orte gerechnet werden. Zwar steht Wangerooze in keiner höheren Wohnungsgeldklasse als Oldenburg; aber die Reichsbeamten auf Wangerooze haben schon vor dem Kriege Steuerzulagen bezogen, die nach Bericht des Regierungsvertreters zwischen 63 und 75 *M* für den einzelnen Beamten im Monat betragen.

Die vier Beamten auf Wangerooze müssen darum besonders berücksichtigt werden.

Der Ausschuß stellt

Antrag 5:

Die Landesversammlung wolle die unter Punkt 1 bis 5 bezeichneten Eingaben als erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.

Anlage 47.

Bericht

des Finanzausschusses über die Anlage 14.

Das Gendarmeriekorps, dem bereits 20 Hilfsgendarmen vom Generalkommando zukommandiert sind, bedarf einer weiteren Verstärkung, um die Sicherheit im Lande aufrecht zu erhalten. Es sollen daher noch etwa 40 Hilfsgendarmen angestellt werden. Da es nicht gelungen ist, solche im Wege freier Anwerbung zu bekommen, werden auch ferner vom Militär Abkommandierte verwendet werden müssen. Die Kosten der Beschaffung dieser Militärpersonen richten sich nach ihrer Charge und ihren Dienstbezügen. Sie betragen,

nach Auskunft des Regierungsvertreters, für einen Feldwebel etwa 4000 *M* und für Mannschaften etwa 3000 *M*. Die geforderte Nachbewilligung von 200 000 *M* rechtfertigt sich demnach.

Bei der Beratung des Ausschusses wurde von einer Seite auf die unliebsamen Erfahrungen hingewiesen, die im Süden des Landes mit den Hilfsgendarmen — Husaren — gemacht wurden, und in Zweifel gezogen, ob es möglich sein werde, die kommandierten Personen, wenn nötig, wieder zu entfernen.

Der Regierungsvertreter erklärte dagegen, daß die Zurücknahme der Hilfspendarmen nur den Ämtern verweigert worden, auf Ersuchen des Ministeriums jedoch sofort erfolgt sei.

Von anderer Seite wurde betont, daß vor allem die Sicherheit des Landes in Frage komme, und daß dazu eine weitere Verstärkung der Gendarmerie um nur 40 Mann, möglicherweise nicht ausreichen könne. Es sei deshalb vielleicht erwünscht, die Kosten nicht zu begrenzen. Regierungsvertreter und Ausschuß waren aber darin einig, daß die Regierung selbstredend berechtigt und sogar dazu verpflichtet sei, zur Sicherheit von Personen und Eigentum plötzlich er-

forderlich werdende Maßnahmen unverzüglich und in einem Umfange zu treffen, wie die Verhältnisse sie erfordern. Wird dies anerkannt, dann bedarf es keiner unbegrenzten Vollmacht, die den Boden des Stats verläßt.

Der Ausschuß

beantragt

demnach:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle zur Verstärkung der Gendarmerie durch Hilfskräfte zu § 27 des Voranschlags der Landeskasse der Provinz Oldenburg für 1919 bis 200 000 *M* nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schröder.

Anlage 48.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. Erste Lesung.

(Anlage 15.)

Von der 3. Versammlung des 33. Landtags wurde ein Gesetzentwurf angenommen, welcher denselben Gegenstand betrifft. Der derzeitige Entwurf sah indessen vor, die Anleihe für die Provinz Oldenburg herauszubringen, was insofern als untunlich bezeichnet werden muß, als durch diese Bezeichnung in Kapitalkreisen außerhalb Oldenburgs die Meinung erweckt werden könnte, daß es sich nicht um eine Staatsanleihe, sondern um diejenige einer Provinz nach außeroldenburgischem Staatsgebrauche, also eines höheren Kommunalverbandes handle. Demgemäß sieht der neue Entwurf die Aufnahme der Anleihe für den Freistaat vor und sichert durch den Absatz 2 zum § 1 die beiden anderen Provinzen des Freistaates Oldenburg vor jeder Inanspruchnahme aus Anlaß dieser Anleihe.

Des weiteren glaubt die Staatsregierung, der beabsichtigten Anleihe auf dem Geldmarkte dadurch einen besseren Platz zu sichern, daß sie die Verpflichtung übernimmt, dieselbe in mindestens 30 Jahren durch Auslosung zum vollen Nennwert zu tilgen; eine entsprechende Bestimmung ist dem § 2 eingefügt.

Der Ausschuß hat über den Gesetzentwurf beraten und den Regierungsvertreter gehört. Der Ausschuß hat gegen die Änderungen Bedenken nicht zu erheben und

beantragt:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Feigel.



Anlage 49.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. Zweite Lesung.

(Anlage 15.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Feigel.

Anlage 50.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Amtes Nüstlingen. Erste Lesung.

(Anlage 16.)

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Nüstlingen hat ordnungsmäßig die Umwandlung der Stadtgemeinde in eine Stadt 1. Klasse beschlossen. Das Direktorium hat beschlossen, das Statut zu genehmigen und die Erhebung Nüstlingens zur Stadt 1. Klasse zum 1. Juni dieses Jahres anzuordnen. Die Folge ist die Aufhebung des Gesetzes vom 18. Januar 1902, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Nüstlingen, soweit es die Bildung des Amtes Nüstlingen betrifft; desgleichen des Gesetzes vom 9. März 1911, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Bant und Neuende, sowie der Stadtgemeinde Heppens zu einer Stadtgemeinde Nüstlingen.

Der Inhalt der Vorlage befaßt sich mit der Aufhebung der genannten Gesetze, dazu mit einer Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Das Gesetz soll mit dem 1. Juni 1919 in Kraft treten. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf beraten und nichts zu erinnern gefunden. Er stellt den

Antrag:

Die Landesversammlung wolle dem Gesetzentwurf in erster Lesung ihre Zustimmung geben.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hug.